

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben

Fassung 2014

- A) Allgemeiner Teil
Allgemeine Vertragsgrundlagen
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14)
Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung ST14)
Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.
- B) Besonderer Teil
1. Versicherte Sachen
- In der landwirtschaftlichen Sturmversicherung können Gebäude und die in den Gebäuden befindlichen Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert werden.
- 1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln), über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
- 1.1.1 Blitzschutzanlagen
- 1.1.2 Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör
Nicht dazu gehören: angeschlossene Einrichtungen, Verbrauchsgeräte und Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlage, etc.)
- 1.1.3 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
- 1.1.4 bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, ausgenommen Solaranlagen.
Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
- 1.1.5 fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel
- 1.1.6 Fest verlegte Fußböden und Verfließungen
- 1.1.7 gemauerte Öfen
- 1.1.8 Markisen, soweit diese weder ganz noch teilweise gewerblichen Zwecken dienen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
- 1.1.9 Balkonverkleidungen
- 1.1.10 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
- 1.1.11 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen
- 1.1.12 Rinder- und Schweineaufstallungen, Barren, Futtertröge, Selbsttränker samt Rohrleitungen, Melkstände ohne Technik und Kranbahnverstärker
- 1.2. Landwirtschaftliches Inventar, Maschinen und Geräte (Wirtschaftsgeräte)
Versichert sind die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Arbeitsmaschinen, Geräte und Einrichtungen, die sich in Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück befinden, unabhängig davon, ob oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus, dazu zählen auch:
- 1.2.1 Landwirtschaftlich genutzte, bewegliche und unbewegliche Kraftmaschinen und Kraftfahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen
- 1.2.2 Landwirtschaftlich genutzte Anhänger mit und ohne behördliches Kennzeichen
- 1.2.3 Dosier- und Steuereinrichtungen samt Förderleitungen für Fütterungsanlagen, Entmistungsanlagen, Heubelüftungsanlagen, Kran- und Greifanlagen inkl. Laufbahnen, Melkanlagen ohne Stand, Hühnerstalleinrichtungen (Käfige) und Wärmelampen
- 1.2.4 Holzvorräte, Nutz- und Brennholz
- 1.2.5 Brennstoffvorräte
- 1.2.6 Einrichtungen von Hoftankstellen mit bis 1000 Liter Tankfassungsvermögen
- 1.3. Viehbestand
- 1.3.1 Die Versicherung der Viehbestände umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen bleiben Pelztiere.
- 1.3.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich die Versicherung auch auf das Fleisch und die Felle von geschlachteten Tieren bzw. auf die Wolle von Schafen nach der Schur.
- 1.4 Die Versicherung der Erntefrüchte umfasst alle in Gebäuden eingelagerten Erntefrüchte.
2. Örtliche Geltung der Versicherung
Für bewegliche Sachen gilt die Versicherung in Gebäuden in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.
3. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
- 3.1 Die Viehbestände sind zum Verkehrswert versichert.
- 3.2 Für den Versicherungswert von Erntefrüchten sind die mittleren amtlich verlautbarten Marktpreise maßgeblich.
Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.
- 3.3 Der Preis für Saatgut wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.